

Entscheidung Nr. 269/2018/2019

02.07.2019 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 02.07.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.500,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

27.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse vor Beginn, während und nach dem Relegationsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der VfB Stuttgart 1893 AG am 27.05.2019 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 98.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 32.500,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Stuttgarter Fanblock mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. In der 10. Spielminute wurden nochmals 10 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Unmittelbar vor Beginn der 2. Halbzeit wurden mindestens 30 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Stuttgarter Fanblock abgebrannt. Der Spielbeginn verzögerte sich um ca. vier Minuten. In folgenden Spielminuten wurden sodann weitere pyrotechnische Gegenstände im Stuttgarter Fanblock gezündet: 50. Spielminute (ein Bengalisches Feuer), 53. Spielminute (ein Blinker), 72. Spielminute (10 Bengalische Feuer), 88. Spielminute (zwei Bengalische Feuer, ein Blinker) und 89. Spielminute (zwei Bengalische Feuer, ein Blinker). Nach Spielende wurde aus dem Stuttgarter

Fanblock mindestens eine Rakete in Richtung der Berliner Anhänger, die sich zahlreich auf dem Spielfeld befanden, abgeschossen.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Gemäß Ziffer 9 a) des Strafzumessungsleitfadens ist bzgl. der Höhe der Beträge die Spielklassenzugehörigkeit des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Vergehens maßgebend. Dieser sieht danach für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga eine Geldstrafe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 40 % bei einer Spielunterbrechung zwischen drei und vier Minuten vorgesehen (Vorfälle vor Beginn der 2. Halbzeit). Für das Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Rakete nach Spielende) sieht der Strafzumesungsleitfaden eine Geldstrafe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 98.000,- Euro.

Zunächst nur im summarischen Verfahren wird von einer gesonderten Anklage des kurzzeitigen Betretens des Innenraumes durch Stuttgarter Anhänger nach Spielende abgesehen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 04.07.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.